



## B E K A N N T M A C H U N G

### Außenbereichssatzung „Au“

#### **Bekanntmachung der Billigung der Außenbereichssatzung „Au“ und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch(BauGB)**

Der Marktgemeinderat des Marktes Weiler-Simmerberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.03.2026 den Entwurf zur Außenbereichssatzung „Au“ in der Fassung vom 18.03.2026 unter Einarbeitung von konkreten Änderungen gebilligt. Dieser so geänderte Entwurf mit Begründung behält das Fassungsdatum vom 18.03.2026 und wurde für die Veröffentlichung im Internet gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i.V.m § 3 Abs.2 BauGB bestimmt.

Das Plangebiet befindet sich südwestlich vom Hauptort Weiler im Allgäu. Die Planung weist eine Fläche von 0,64 ha auf und umfasst die Flurstücke 1163, 1164 (Teilfläche), 1161 (Teilfläche), 1162/2, 1162/5, 1207/4 (Teilfläche) und 1209/3 Gemarkung Simmerberg.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 18.03.2026 ist in der Zeit vom **27.03.2026** bis **14.04.2026** im Internet [www.weiler-simmerberg.de/bauleitplanungen](http://www.weiler-simmerberg.de/bauleitplanungen) des Marktes Weiler-Simmerberg veröffentlicht.

Zusätzlich als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegen der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 18.03.2026 in der Zeit vom **27.03.2026 bis 14.04.2026** im Rathaus des Marktes Weiler-Simmerberg (Kirchplatz 1, 88171 Weiler-Simmerberg), Zimmer 27, für barrierefreien Zugang Zimmer 5 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (**Hinweis:** Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.15 Uhr und zusätzlich Mittwoch von 14.00 bis 18.00 Uhr).

Ergänzend zur Veröffentlichung im Internet und zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 18.03.2026 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden: <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>.

Die Außenbereichssatzung bedarf keiner Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, keines Umweltberichtes im Sinne des § 2a BauGB, keiner zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 BauGB und keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden ([bauamt@weiler-simmerberg.de](mailto:bauamt@weiler-simmerberg.de)), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belangen gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB findet parallel zur Veröffentlichung statt.

Es handelt sich um eine erneute Veröffentlichung des Entwurfes. Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB ist nur in Bezug auf die Änderungen oder Ergänzung und ihre möglichen Auswirkungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weiler im Allgäu, den 27.03.2026

## Markt Weiler-Simmerberg

Tobias Paintner  
Erster Bürgermeister

